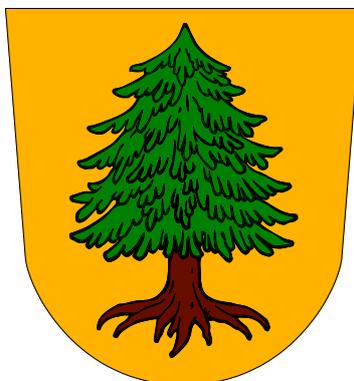


# Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



## Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 005816

Dokumenten-Nummer: 112857

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	08.11.2022	07.11.2022	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 14/2022	10.11.2022	01.01.2024
1. Änderung	03.12.2024	02.12.2024	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 10/2024	04.12.2024	01.01.2025

Satzung:	Ausfertigungsdatum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekanntmachung:	Tag der amtlichen Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
Berichtigung der 1. Änderung	10.12.2024		Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 11/2024	17.12.2024	01.01.2025
2. Änderung	14.01.2025	13.01.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 1/2025	21.01.2025	22.01.2025

## **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)**

Vom 08.11.2022

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### **§ 1 Beitragspflicht**

<sup>1</sup>Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Viechtach.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

### **§ 4 Höhe des Kurbeitrages**

- (1) <sup>1</sup>Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. <sup>2</sup>Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (2) <sup>1</sup>Der Beitrag für Übernachtungsgäste beträgt pro Aufenthaltstag
  1. für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 3,00 €
  2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,50 €

<sup>2</sup>Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

- (3) <sup>1</sup>Der Beitrag für Tagesgäste beträgt pro Aufenthaltstag
- |  |        |
|--|--------|
| 1. für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr                                  | 2,60 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten<br>6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,30 € |
- <sup>2</sup>Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (4) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 (GdB) erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 v. H. des Kurbeitrags.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) <sup>1</sup>Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurggebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. <sup>2</sup>Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. <sup>3</sup>Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichtet oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

## **§ 6 Erhebung und Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben innerhalb von einem Tag ab deren Abreise elektronisch mittels des durch die Stadt zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. <sup>2</sup>Soweit natürliche oder juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, über weniger als 10 Betten verfügen, kann die Übermittlung auch schriftlich erfolgen. <sup>3</sup>Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. <sup>4</sup>Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) <sup>1</sup>Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Stadt abzuführen. <sup>2</sup>Die Stadt kann zulassen, dass der Betrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) <sup>1</sup>Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. <sup>2</sup>Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. <sup>3</sup>Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. <sup>4</sup>Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

- (1) <sup>1</sup>Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Stadt innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt
- |   |         |
|---|---------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr   | 78,00 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 39,00 € |
- <sup>2</sup>Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende in Textform anzuzeigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. <sup>2</sup>Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) <sup>1</sup>Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Dezember eines jeden Jahres fällig. <sup>3</sup>Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) <sup>1</sup>Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. <sup>2</sup>Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Stadt aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung des Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung) vom 05.06.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2016, außer Kraft.

Viechtach, 08.11.2022  
**STADT VIECHTACH**

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister